

Hof- und Fassadenprogramm für die Innenstadt von Moers

Vergaberichtlinie der Stadt Moers zur Gewährung von Zuwendungen zur finanziellen Förderung der Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Fassadenflächen in der Innenstadt von Moers vom 07.05.2024

Fassung auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung der Zuwendung zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008

Präambel

Das Bild der Innenstadt ist stark durch die bauliche Erscheinung und den baulichen Zustand geprägt. Die aktuelle Gestaltung des öffentlichen Raums stammt aus den Zeiten der Sanierung der Altstadt und des Umbaus zur Fußgängerzone von 1965-1972 und ist in Teilen nicht mehr zeitgemäß bzw. ansprechend. Hier besteht im Rahmen der anstehenden Erneuerungsmaßnahmen für die Kanalisation und weiterer Infrastruktur die Möglichkeit, die Fußgängerzone insgesamt umzugestalten.

Neben dem öffentlichen Raum sind insbesondere die Fassaden der Gebäude für das Erscheinungsbild von Bedeutung, die sich heute sehr uneinheitlich darstellen. Neben einigen gelungenen Fassadenrenovierungen gibt es insbesondere in den Nebenanlagen wie der Homberger Straße aber auch teils in den oberen Geschossen der Hauptlage Nachholbedarf. An einigen Geschäften bestehen noch unpassende Werbeanlagen älteren Datums. Oftmals besteht die Gefahr, dass bei Renovierung wichtige zeittypische Details der Fassade entfernt werden. Das Fassadenprogramm soll dazu beitragen das Stadtbild nachhaltig zu verbessern und private Investitionen so zu lenken, dass die Baukultur gestärkt wird. Dabei sollen auch die Inhalte der Gestaltungsfibel berücksichtigt werden. Neben der Förderung von Fassadengestaltung sollen auch die Entsiegelung von Höfen oder Gärten sowie Dachbegrünung in der Innenstadt gefördert werden. Auf diese Weise soll das Programm auch einen Anreiz für Maßnahmen sein, die insbesondere dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienen. Bei allen Maßnahmen sind jedoch immer die rechtlichen Rahmenbedingungen der bestehenden Satzungen und Gestaltungsleitlinien zu beachten.

Um die Eigentümer bei der Aufwertung ihrer Immobilien zu unterstützen, steht eine Quartiersarchitektin bzw. ein Quartiersarchitekt vor Ort zur Verfügung und berät kostenlos. Diese kostenlose Beratung kann sich auf die Art und den Umfang gewünschter Maßnahmen, eine erste Beratung zu energetischen Maßnahmen und Information zu anderen Fördermöglichkeiten beziehen.

Die Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches orientiert sich an den Ergebnissen aus den städtebaulichen Analysen des moersKonzept Innenstadt 2018. Die städtebauliche Förderung erfolgt in dem vom Rat der Stadt Moers gemäß § 171e BauGB festgesetzten Maßnahmegebiets moersKonzept Innenstadt 2018. Für das Fassadenprogramm Innenstadt ist diesbezüglich ein „Teilbereich Altstadt und Homberger Straße“ definiert worden, um die Mittel zielgerichtet in die öffentlich wirksamen Bereiche der Innenstadt zu leiten. Im Folgenden werden die Vergaberichtlinien für dieses Programm aufgeführt.

1. Fördergrundsätze

- 1.1. Gemäß der Förderrichtlinie Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 soll im Rahmen von finanziellen Pauschalzuweisungen des Landes eine finanzielle Förderung der Herrichtung von Hofflächen und Gebäudeaußenflächen im Gebiet der Innenstadt von Moers erfolgen.
- 1.2. Ziel der städtebaulichen Förderung ist es, durch die Bezuschussung von Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung und Herrichtung von Flächen des Gebäudeumfeldes sowie Maßnahmen an den Außenflächen von Gebäuden, insbesondere Fassadenverbesserungen, das Erscheinungsbild der Innenstadt nachhaltig zu verbessern.

2. Räumlicher Geltungsbereich

- 2.1. Die städtebauliche Förderung erfolgt in einem Teilbereich des vom Rat der Stadt Moers gemäß § 171e BauGB festgesetzten Maßnahmengebiets moersKonzept Innenstadt 2018. Dieser Geltungsbereich zum Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen (Anlage).

3. Zuwendungsbegünstigte

Antragsberechtigt sind

- 3.1. private Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte von Wohn- und Geschäftsgebäuden und Nebenanlagen.
- 3.2. Mieterinnen und Mieter unter den Voraussetzungen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer der Maßnahme schriftlich zugestimmt haben und der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wiederherzustellen,
- 3.3. Einzelfallabhängig auch öffentliche Eigentümerinnen und Eigentümer, private Wohnungsbaugesellschaften und kommunale Ausgliederungen, die als Unternehmen gewinnorientiert ausgerichtet sind.

4. Förderziele

- 4.1. Um einen finanziellen Zuschuss zu erhalten, müssen Maßnahmen geeignet sein, mindestens eins der folgenden Ziele zu erreichen:
- Wahrung des historischen Stadtbildcharakters,
 - Erhöhung des gestalterischen Mehrwerts für das Maßnahmengebiet,
 - Ökologisch-klimatische Aufwertung des Umfelds,
 - Wesentliche und nachhaltige Verbesserung der stadträumlichen Qualitäten und des Stadtbildes.

5. Fördervoraussetzungen

Ein finanzieller Zuschuss für die vorgenannten Maßnahmen wird unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen gewährt:

- 5.1. Die Maßnahme muss geeignet sein, zu einer wesentlichen Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes beizutragen. Die Gestaltung muss sich dazu in die Umgebung einfügen. Die Maßnahme muss der Gestaltungsfibel Innenstadt entsprechen.
- 5.2. Die Maßnahmen müssen in Art und Maß hinsichtlich der Lage und dem Zustand des Gebäudes bzw. der Freiflächen sinnvoll und wirtschaftlich sein.
- 5.3. Die Aufwendungen für vorbereitende Maßnahmen, Einrichtung und Planung müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Fassadenverbesserung stehen.
- 5.4. Die Maßnahmen müssen mietneutral durchgeführt werden. Nach § 559a BGB ist der Anteil der Sanierungskosten, der durch öffentliche Mittel gedeckt wird, nicht umlagefähig.

- 5.5. Für die Maßnahmen muss eine 10-jährige Zweckbindung gewährleistet sein, sofern der Zuschuss weniger als 375.000 € beträgt. Bei vorzeitiger Beseitigung sind die Förderzuschüsse zurückzuzahlen.
- 5.6. Den Maßnahmen dürfen gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften nicht entgegenstehen.

6. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen an der Außenhülle eines Wohn- oder Gewerbegebäudes (Fassaden mit öffentlicher Wirkung) sowie an Außenanlagen und Höfen von Bestandsbauten.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

6.1. Fassadenflächen

Gefördert wird die gestalterische Aufwertung von Fassadenflächen. Dies kann folgendes umfassen:

- das Reinigen, Ausbessern und der Anstrich von Fassaden,
- der Neuverputz von Fassaden in begründeten Einzelfällen,
- die Beseitigung von vorgehängten Fassadenverkleidungen zur Wiederherstellung und Sichtbarmachung originaler Fassaden,
- Reparaturen, Ausbesserungen und farbliche Gestaltung von Fenstern, Klappläden, Türen, Balkonen sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten (Säuberung, Grundierung und ähnliches), sofern diese Maßnahme im direkten Zusammenhang mit der Gestaltung der Fassaden steht,
- Renovierung und Restaurierung von gestalterisch aufwendigen und für das Stadtbild bedeutsamen historischen Fassaden, Fassadenteilen oder Baudetails,
- Reparatur und Erneuerung und Anstrich von Hauszugängen, Stufen, Treppen, Geländern, Fensterbänken, Holzvertäfelungen (an Gauben und Giebelwänden) und Ortgangverkleidungen,
- die Beseitigung gestalterisch beeinträchtigender Werbeanlagen, ggf. Ersatz für eine rückgebaute Werbeanlage gem. beschlossener Gestaltungssatzung/-leitlinien, sofern diese Maßnahme im direkten Zusammenhang mit der Gestaltung der Fassaden steht
- Kleinteilige bodengebundene Begrünung von Fassaden, einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen
- Die Gerüststellung oder Nutzung von Hebebühnen zur Umsetzung der Maßnahmen an den Fassaden mit öffentlicher Wirkung,

6.2. Wiederherstellung der ursprünglichen Fenster- und Putzgliederung bei historischen Fassaden

Gefördert wird der gestalterische Mehraufwand für die Wiederherstellung der ursprünglichen Gliederung von Fenstern, Türen und Schaufensteranlagen. Dies kann folgendes umfassen:

- die Wiederherstellung der ehemaligen Größe der Öffnungen,
- die Form und Teilung der Bauteile, z.B. in Form von Sprossen in Anlehnung an das historische Vorbild,
- der Einbau von Holz- anstelle von z.B. Kunststofffenstern,
- das Wiederanbringen von Fensterläden,

6.3. Außenanlagen und Hofflächen

Gefördert wird die Entsiegelung, Nutzbarmachung und Aufwertung von Hof- und Gartenflächen.

Dies kann folgendes umfassen:

- Maßnahmen, die zur historisch materialgerechten Erhaltung und Erneuerung von Mauern, Toren, Einfriedungen und sonstigen Gestaltungselementen beitragen,
- Entsiegelung von Flächen,

- ökologische und ortsbildgerechte gärtnerische Anlegung und Gestaltung von Gartenflächen (Vorgärten und Hofbereichen), mit Anpflanzung heimischer Pflanzen und Errichtung von Beeten,
- Erneuerung und barrierefreie Gestaltung von Zugängen,
- die Reaktivierung des Bodens und Aufwendungen für die Bereitstellung von Gartenland zur Nutzung als Mieter- und Gemeinschaftsgärten,
- Begrünung von Mauern,
- vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung und Abbruch von (nicht erhaltenswerten) baulichen Außenanlagen,

6.4. Dachbegrünung

Gefördert wird die Begrünung von Dachflächen. Dies kann folgendes umfassen:

- Begrünung von Dachflächen und -teilen inkl. vorbereitende Arbeiten wie z.B. das Aufbringen von Wurzelschutz und Schutzvlies oder das Aufbringen von Vegetations- und Pflanzsubstraten.

6.5. Gefördert werden auch die Kosten des für die Durchführung der Maßnahme angeschafften Baumaterials.

6.6. Gefördert werden Nebenkosten für eine baufachlich erforderliche Beratung und / oder Betreuung (z.B. Planung und Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft bis zu einer Höhe von 10 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch keine Verwaltungs-, Rechtsberatungs- oder Finanzierungskosten.

7. Förderausschluss

7.1. Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Selbsterbrachte Arbeitsleistungen,
- Maßnahmen, die nicht durch anerkannte Fachunternehmen ausgeführt werden,
- Maßnahmen zur Wärmedämmung mit Ausnahme des Endputzes oder Endanstrichs,
- Einzelne Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen (z.B. aktiver oder passiver Lärmschutz, Modernisierung, Denkmalpflege, Kfw-Bank, NRW-Bank) gefördert werden können,
- Arbeiten, welche die Einrichtung von zusätzlichen Kfz-Stellplätzen beinhalten,
- Umgestaltungsmaßnahmen, bei denen die versiegelte Fläche überwiegt
- Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Moers vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten,
- Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Missetände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden können,
- Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderer gesetzlicher Vorschriften wie etwa einer Gestaltungssatzung widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst werden und für die eine Ausnahme bzw. Befreiung oder Abweichung hiervon nicht zugelassen wird,
- Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen,
- Maßnahmen, die auf Grundlage öffentlich- rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich der Antragsteller gegenüber der Stadt verpflichtet hat,

- Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Maßnahmen, deren förderfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 1.000 € liegen (ausgenommen Rückbau von Werbeanlagen),
- Maßnahmen, die den Inhalten und Vorgaben der Gestaltungsfibel, der Gestaltungssatzung und der Denkmalbereichssatzung entgegenstehen.
- Maßnahmen an Gebäuden, die nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen und der Verfügungsberechtigte nicht bereit ist, diese Missstände zu beseitigen.

8. Art und Höhe der Zuwendungen

- 8.1. Die Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 8.2. Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die bewilligten Maßnahmen.
- 8.3. Zuwendungsfähig sind nach Punkt 11.2 der Stadterneuerungsrichtlinien des Landes NRW 50 % der förderfähig anerkannten Ausgaben. jedoch höchstens 120 € pro m² (Zuschuss von 60 €/m²) aufgemessener bzw. umgestalteter Fläche.
- 8.4. Der Höchstbetrag der Gesamtförderung auf einem Gebäude liegt bei 30.000 €. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahmen im besonderen städtebaulichen Interesse liegt.
- 8.5. Über die Wertgrenzen gem. 8.3 und 8.4 hinausgehenden Kosten können keine prozentuale Bezuschussung erlangen und müssen von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten selbst getragen werden.

9. Antragsverfahren

- 9.1. Bewilligungsbehörde ist die Stadt Moers. Ansprechpartner für die Bauherren ist die Quartiersarchitektin bzw. der Quartiersarchitekt im Quartiersbüro Innenstadt.
- 9.2. Die Anträge auf Fördermittel sind auf dem vorgesehenen Formblatt beim Quartiersbüro einzureichen. Im Bedarfsfall leistet die Quartiersarchitektin bzw. der Quartiersarchitekt Hilfestellungen bei der Antragserstellung.
- 9.3. Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten prüffähigen Unterlagen beizufügen:
 - Nachweis der Beratung durch Quartiersarchitekten (Beratungsnachweis)
 - Eigentümersnachweis; bei Mietern: Zustimmung des Eigentümers (schriftliche Vollmacht)
 - Denkmalrechtliche Erlaubnis bei Einzeldenkmälern und Gebäuden im Schutzbereich eines Denkmals oder in einer Denkmalbereichssatzung
 - Katasterplan mit Markierung des Objektes im Maßstab 1:500 (Open Data)
 - Bestandsplan (Grundriss, Schnitt, Ansicht; falls vorhanden) im geeigneten Maßstab
 - Aktuelle Fotos und Dokumentation des bisherigen Zustandes

- Entwurfsskizze des Vorhabens im geeigneten Maßstab (bei Maßnahmen im Außenbereich) oder Farbkonzept (Maßnahmen an Fassaden). In besonderen Einzelfällen kann eine textliche und/oder zeichnerische Erläuterung ausreichend sein
- evtl. erforderliche Genehmigungen
- nachprüfbare Flächenermittlung nach Zeichnungen und Aufmaß in Anlehnung an VOB DIN 18363 sowie ein Farbkonzept
- mindestens drei vergleichbare Angebote/Kostenvoranschläge von zugelassenen gewerkbezogenen Fachbetrieben (entsprechend öffentlichem Vergaberecht). Sofern keine drei Angebote eingeholt werden können, ist ein schriftlicher Nachweis über die entsprechenden Firmen-Anfragen (inkl. Absage und Anfragedatum) vorzulegen
- Bei Fassadeninstandsetzungen können ggf. Ansichtszeichnungen oder Fotos des Gebäudes und bei der Herrichtung von Hof- und Gartenflächen ggf. ein Gestaltungsplan angefordert werden. Im Bedarfsfall behält sich die Bewilligungsbehörde die Anforderungen weiterer Detailanforderungen vor.

9.4. Über die finanzielle Zuwendung entscheidet die Stadt Moers nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie und den Förderbestimmungen Stadterneuerung des Landes NRW. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBes.t-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Darüber hinaus kann der Zuwendungsbescheid auch mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

9.5. Nach diesen Richtlinien eingegangene Einträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

9.6. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.

9.7. In der Bewilligung zum Zuschuss sind Beginn und Ende der Maßnahme festgelegt. Die Arbeiten müssen innerhalb der genannten Frist nach Bewilligung zum Zuschuss abgeschlossen sein, eine Verlängerung der Frist ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Moers zulässig. Die Bewilligung zum Zuschuss ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.

9.8. Mit der Beauftragung und Ausführung der Maßnahme darf erst nach Erhalt der schriftlichen grundsätzlichen Bewilligung zum Zuschuss begonnen werden. Änderungen der Maßnahmen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.

10. Durchführung der Maßnahme, Auszahlung des Zuschusses

10.1. Der Antragsteller hat der Bewilligungsbehörde spätestens zwei Monate nach Durchführung der bezuschussten Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, dem die Originalrechnungen der beauftragten Firmen beizufügen sind. Darüber hinaus ist der Abschluss der Maßnahme der Stadt Moers unmittelbar mitzuteilen und als fotografische Dokumentation zu übermitteln.

10.2. Der prozentuale Kostenzuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und nach beanstandungsfreier Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt. Der Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung des Zuschusses geschieht nur, wenn die Maßnahmen nach Nr. 4 entsprechend der eingereichten Unterlagen gestaltet worden sind oder eine

Abänderung mit der Bewilligungsbehörde vorher schriftlich abgestimmt wurde. Ergibt die vorgelegte Abschlussrechnung aller beauftragten Firmen, dass die tatsächlich förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird der öffentliche Zuschussbetrag entsprechend gekürzt. Sofern Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme auftreten, müssen die Mehrkosten vom Antragsteller getragen werden.

- 10.3. Der Zuschuss wird nur dem Antragsteller auf ein von ihm vorher benanntes Konto ausgezahlt.
- 10.4. Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind dem Antragsteller zurückzugeben. Sie sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- 10.5. Für die Maßnahmen muss eine 10-jährige Zweckbindung ab Fertigstellung gewährleistet sein, sofern der Zuschuss weniger als 375.000 € beträgt. Bei vorzeitiger Beseitigung sind die Förderzuschüsse zurückzuzahlen.
- 10.6. Zuviel gezahlte Zuschussbeiträge sind vom Antragsteller zurückzuerstatten.
- 10.7. Im Rahmen der Antragsstellung soll den zuständigen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern nach vorheriger Anmeldung bis zum Abschluss der Maßnahmen sowie für den Zeitraum der Zweckbindung ermöglicht werden, das Grundstück zu betreten, die geförderte Maßnahme in Augenschein zu nehmen und für die Förderung maßgebliche Pläne, Belege und sonstige Unterlagen einzusehen.
- 10.8. Mit der Bewilligung des Zuschusses verpflichtet sich die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger, zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Dokumentation, die Veröffentlichung und Verwendung von Fotos der Fördermaßnahme etc. unentgeltlich zu dulden. Vorhandene Werbe- und Informationsbanner zum Hof- und Fassadenprogramm sind während der Durchführung der Maßnahme an geeigneter Stelle anzubringen.

11. Rechtsanspruch

- 11.1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Moers entscheidet inhaltlich im Einzelfall sowie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.

12. Rechtsnachfolge

- 12.1. Im Falle eines Eigentümerwechsels hat der Grundstückseigentümer den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt nach dem Zuwendungsbescheid obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen. Die Pflichten der Eigentümer umfassen auch die Instandhaltung und Pflege.
- 12.2. Im Falle einer unterlassenen Übertragung der Rechtsnachfolge bleibt der Antragsteller Vertragspartner.

13. Behandlung von Verstößen

- 13.1. Der Zuwendungsbescheid kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Antragsteller die Maßnahme ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweichend von seinem Antrag durchgeführt oder gegen diese Richtlinien bzw. gegen Auflagen aus der Bewilligung verstößt oder unrichtige Angaben gemacht wurden.
- 13.2. Im Falle des Widerrufs können bereits ausgezahlte Zuschussmittel zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz.

14. Ausnahmen

- 14.1. Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt der Stadt Moers.

15. Inkrafttreten

- 15.1. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft.

Moers, den 15.05.2024

Der Bürgermeister

Anlage: Abgrenzung Geltungsbereich Fördergebietes Fassadenprogramm Innenstadt



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



STADT MOERS



Stadt Moers | Fachbereich Stadt- und Umweltsplanung, Bauaufsicht

Geltungsbereich Fördergebiet " Fassadenprogramm Innenstadt"

Stand 07.03.2024

Innenstadt Moers - Teilbereich Altstadt und Homberger Straße

